



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtagspräsident

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.10.2026
Zu Ltg.-1025-4/XX-2026

GS3-STRAT-2/015-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag.(FH) Dr. Angelina
Falkner

02742/9005-

Durchwahl

16373

Datum

20. Oktober 2026

Betrifft

Bericht zu Resolutionsantrag des Landtages von Niederösterreich vom 1.7.2026, (Ltg.-1025-4/XX-2026) betreffend Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung beim Hospiz- und Palliativfonds

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 1. Juli 2026, Ltg.-1025-4/XX-2026 wurde der Landtagsbeschluss gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Abteilung Gesundheitsstrategie zur Vollziehung zugeteilt.

Dieser Resolutionsantrag wurde am 7. Juli 2026 an die Bundesregierung, z.H. des Bundeskanzleramtes, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gerichtet, alle erforderlichen Schritte im Sinne des Angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nahm mit Schreiben vom 3. September 2026, Geschäftszahl: 2026-0.678.109, wie folgt Stellung:

„Zu den Punkten 1 bis 4:

Seitens des Bundes wird derzeit in enger Abstimmung mit Vertreter:innen der Bundesländer und der Träger der Sozialversicherung an einem Vorschlag für eine Novelle des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes gearbeitet. Ziel ist es, unter Wahrung der hohen Qualitätsstandards administrative Vereinfachungen zu erreichen und den Übergang in einen effizienten und nachhaltigen Regelbetrieb zu unterstützen. Dabei werden insbesondere Möglichkeiten zur Vereinfachung von Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten, hinsichtlich Datenmeldungen, Planung und Nachweisführung sowie Klarstellungen und weitere inhaltliche Anpassungsbedarfe geprüft, die sich aus der praktischen Umsetzung und der engen Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner ergeben haben.

Zu Punkt 5:

Die Abrechnung der Zweckzuschüsse nach dem Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG) ist gesetzlich bereits jährlich vorgesehen. Gemäß § 14 Abs. 2 HosPalFG erfolgt die Abrechnung ab dem Jahr 2024 jeweils im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Länder haben die widmungsgemäße Verwendung der Mittel für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 30. September des Folgejahres zu erklären und durch entsprechende Nachweise zu belegen (§ 14 Abs. 3 HosPalFG).“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag.^a Christiane T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin

Eva P r i s c h l
Landesrätin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur